

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



## Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 12

Kiel, 16. September 2021

2.8.2021	Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung . . . . .	972
	Ändert LVO vom 12. November 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-59	
16.8.2021	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	980
	Ändert LVO vom 13. Januar 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-38	
24.8.2021	Landesverordnung zur Änderung der Sportboothafenverordnung . . . . .	984
	Ändert LVO vom 21. April 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-131	
24.8.2021	Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in den Bereichen des Pflanzenschutzes, der Pflanzengesundheit sowie des Saatgutverkehrs und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung. . . . .	985
	Artikel 1 Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in den Bereichen des des Pflanzenschutzes, der Pflanzengesundheit und des Saatgutverkehrs (Pflanzenschutz-, Pflanzengesundheits und Saatgutverkehrszuständigkeitsverordnung (PflSchGSaatgut-ZustVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-208	
	Artikel 2 ändert LVO vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
	<i>Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-244</i>	
25.8.2021	Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO) . . . . .	990
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 866-11-0-5	
	<i>Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 866-11-0-4</i>	
27.8.2021	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes. . . . .	1006
	Ändert LVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. April 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1	
27.8.2021	Landesverordnung zur Änderung der Hafentensorgungsverordnung. . . . .	1014
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89	
31.8.2021	Landesverordnung über die Kostenerstattung zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Stadt Fehmarn und des Kreises Ostholstein für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes durch die Erweiterung der Behördenbezirke auf die Fehmarnbeltquerung (Kostenerstattungsverordnung Fehmarnbeltquerung – FBQ-KostE-VO). . . . .	1016
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-3-1	
31.8.2021	Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen im Geschäftsbereich des MWVATT (BBS-Personalrätepflichtstundenermäßigungsverordnung – BBSPerPflichtVO) . . . . .	1055
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-12	
2.9.2021	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Baugesetzbuch . . . . .	1057
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-407	
	<i>Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-170</i>	

**Landesverordnung zur  
Änderung der Baugebührenverordnung**

Vom 28. 2021

Aufgrund des § 2 und des § 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 4 Nummer 1 Buchstabe b der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung Artikel 3 der Verordnung vom 25. Mai 2021, (GVOBl. Schl.-H. S. 659), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

**Artikel 1**

Die Baugebührenverordnung vom 12. November 2018, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 445), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 bis 5 werden jeweils die Worte „anrechenbaren Bauwerte“ durch das Wort „Richtwerte“ ersetzt.
  
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Worten „sozialen Wohnungsbaues“ der Halbsatz „; die Ermäßigung bemisst sich im Verhältnis der Anzahl der geförderten Wohneinheiten zu der Gesamtzahl der Wohneinheiten“ angefügt.
  
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Tarifstelle 1 erhält folgende Fassung:

„1 Genehmigung der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im“

b) Die Anmerkung zu Tarifstelle 1.1 wird gestrichen.

c) Die Tarifstelle 1.4 wird wie folgt geändert:

aa) Tarifstelle 1.4.1 erhält folgende Fassung:

„1.4.1 von Nutzungsänderungen

1 Euro/ m<sup>2</sup>,  
höchstens 5 000 Euro“

bb) Es wird eine neue Tarifstelle 1.4.4 angefügt:

„1.4.4 von Werbeanlagen und Warenautomaten

50 Euro/ m<sup>2</sup>  
Ansichtsfläche“

d) Tarifstelle 1.4 wird folgende Tarifstelle 1.5 angefügt:

„1.5 Abweichend von den Tarifstellen 1.1 bis 1.4 werden Gebühren erhoben für Baugenehmigungen für Behälter

nach der Dauer der  
Amtshandlung“

e) Die Anmerkungen zu Tarifstelle 1.1 bis 1.3 werden wie folgt geändert:

aa) Die Anmerkung erhält die Überschrift „Anmerkung zu Tarifstelle 1“ und wird der Tarifstelle 1.5 angefügt.

bb) Es werden folgende Buchstaben d und e angefügt:

„d) Die Gebühr verringert sich um 20 %, wenn eine Prüfsachverständige oder ein Prüfsachverständiger für Brandschutz den Brandschutznachweis in den Fällen des § 70 Absatz 4 Satz 1 LBO erstellt, in den Fällen des § 70 Absatz 4 Satz 2 LBO prüft und bescheinigt oder in den Fällen des § 70 Absatz 5 LBO prüft und bescheinigt.

e) Im Falle der Tarifstelle 1.1 ermäßigt sich die Gebühr um 50 %, wenn eine Typengenehmigung (§ 73a LBO) für das Vorhaben vorliegt.“

f) Die Tarifstelle 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Erteilung eines Vorbescheids (§ 66 LBO)

nach der Dauer der  
Amtshandlung“

g) Die Tarifstellen 2.1 und 2.2 entfallen.

h) Die Tarifstelle 3 erhält folgende Fassung:

„3 Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung (§ 75 Absatz 2 LBO), eines Vorbescheids (§ 66 Satz 2), einer Typengenehmigung (§ 73a Absatz 2 Satz 2 LBO) oder einer Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 5 Satz 2 LBO)

50 % der Gebühr  
des zu verlängernden Bescheides  
(Tarifstellen 1, 2, 7 oder 14),  
höchstens 2 000 Euro“

i) In Tarifstelle 4 wird die Angabe „nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz“ durch die Angabe „nach dem Gebäudeenergiegesetz“ ersetzt.

j) In den Tarifstellen 5.1, 5.2.1 und 5.2.2 werden jeweils die Worte „anrechenbaren Kosten“ durch die Worte „anrechenbaren Bauwerte“ ersetzt.

k) In der Tarifstelle 8.2 wird das Wort „Baulast“ durch das Wort „Buchgrundstück“ ersetzt.

l) Die Tarifstelle 9 erhält folgende Fassung:

„9 Zustimmung im Einzelfall (§ 21 LBO) oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (§ 17a Absatz 2 Nummer 2 LBO) für die Verwendung von Bauprodukten oder Bauarten sowie deren Ergänzung, Änderung, Erweiterung oder Verzicht sowie Verzicht auf eine Zertifizierung (§ 23 Absatz 3 Satz 2 LBO)

nach der Dauer der  
Amtshandlung“

m) In Tarifstelle 10 wird die Angabe „§ 26 LBO“ durch die Angabe „§ 25 LBO“ ersetzt.

n) In der Anmerkung a zur Tarifstelle 11 wird in den Doppelbuchstabe aa bis ff jeweils die Angabe „11.1“ durch die Worte „Buchstabe a“ ersetzt.

o) In Tarifstelle 12 wird die Angabe „100 bis 1 500 Euro“ durch die Worte „nach der Dauer der Amtshandlung“ ersetzt.

p) In Tarifstelle 13 wird die Angabe „100 bis 2 000 Euro“ durch die Worte „nach der Dauer der Amtshandlung“ ersetzt.

q) Folgende Tarifstelle 14 wird angefügt:

„14 Typengenehmigung

„14.1 Erteilung einer Typengenehmigung (§ 73a Absatz 1 LBO)

3 % bis 12 % der  
Herstellungskosten  
der baulichen Anlage

14.2 Änderung einer Typengenehmigung

1 % bis 3 % der  
Herstellungskosten  
der baulichen Anlage

14.3 Anerkennung einer Typengenehmigung (§ 73a Absatz 3 LBO)

nach der Dauer  
der Amtshandlung

Anmerkung zu Tarifstelle 14:

Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, einschließlich der

Kosten für die Architekten- und Ingenieurleistungen. § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift sowie in den Anmerkungen werden jeweils die Worte „anrechenbaren Kosten“ durch die Worte „anrechenbaren Bauwerte“ ersetzt.
  
- b) In Gruppe C Nummer 6 werden nach den Worten „eingeschossige Lagergebäude“ die Worte „in einfacher Rahmen- oder Stielriegelkonstruktion“ eingefügt.
  
- c) In den abschließenden Anmerkungen werden nach der Angabe „33 Euro/m<sup>2</sup>“ die Worte „als Richtwert“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. 2021



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung